



Stadt Warendorf  
Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle: Rudolf Spitthöver  
Öffentlich best. Vermessungsingenieur  
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf  
Postfach 11 09 27, 48211 Warendorf  
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50  
e-mail: Umlegung@spju.de

1

## Bekanntmachung

gem. § 71 Abs. 1 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes  
gem. § 66 BauGB im Umlegungsverfahren „Nördliche Stadtstraße / Krankenhaus / Sassenberger  
Straße“

Im o. g. Umlegungsgebiet ist der Teilumlegungsplan 2 gem. § 66 BauGB für folgende  
Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Warendorf, unanfechtbar geworden:

| Flur | Flurstück(e)                            | Grundbuch<br>Blatt | Eigentümer                |
|------|---|--------------------|---------------------------|
| 35   | 631, 632, 634, 635 (alt 515 + 516 tlw.) | 03724              | Stiftung Josephs-Hospital |
| 35   | 637, 638 (alt 629 tlw.)                 | 00927              | Stadt Warendorf           |

Der Teilumlegungsplan 2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird  
nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Zustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen  
Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den  
Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Teilumlegungsplan 2 kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Stadt Warendorf,  
Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf, innerhalb der Dienststunden von jedem eingesehen  
werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht  
Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb einer Frist eines  
Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses,  
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten ver-  
säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Warendorf, den 23.07.2007

  
Scheer

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

